

**Kommentierung der zur 2. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**

Träger	Stellungnahme ( <i>teils reduziert</i> )	Behandlungsvorschlag loho
LRA Passau	allgemein zur Ausfertigung: ....	bei getrenntem Textteil: Kopf-/Fußzeile mit Bezeichnung und <b>Fassungsdatum</b> des Bauleitplanes wird ergänzt
FB techn. Umweltschutz	keine Bedenken/Anregungen	/
Wasserrecht- Oberflächenwasserbeseitigung	keine Bedenken/Anregungen	/
Kreisstraßenverwaltung	keine Bedenken/Anregungen	/
Untere Naturschutzbehörde	keine Bedenken/Anregungen	/
Fachstelle Städtebau	<p>Aussichtsturm als touristische Attraktion: Unter Punkt (2) wurde die Rechtsgrundlage nur unvollständig aufgeführt. §6 BauNVO fehlt</p> <p>..... Es wird jedoch empfohlen, die Baugrenzen geringfügig großzügiger zu gestalten, um eventuelle Umbauten und Anbauten an den nun legitimierten Gebäuden in geringem Umfang im Freistellungsverfahren zu ermöglichen, ohne dass dies erheblichen Verwaltungsaufwand aufgrund notwendiger Befreiungen verursacht.</p> <p>Zudem ist es zwingend erforderlich Flächen für Stellplätze auszuweisen, bzw., bestehende Flächen für Stellplätze in der Plänen kenntlich zu machen.</p>	<p>ergänzt wird zu §6 "<b>BauNVO</b>"</p> <p>Eine Vergrößerung der Baugrenzen ist bezüglich Retentionsraumverlust nicht möglich. Die Darstellung der bestehenden privaten Stellplätze wird im Plan und Festsetzungen ergänzt.</p>
	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	Die Anregungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung wurden gemäß der Stellungnahme zur 1. Auslegung bereits eingearbeitet.

	<p>das Deckblatt 6 soll einen abschließenden und keinen kumulativen Rechtsstand in Abhängigkeit anderer Deckblätter umfassen</p> <p>keine Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Grünflächen ...</p> <p>Legende unvollständig und stimmt nicht mit Plandarstellung überein</p> <p>... Die Belange gem- § 78 WHG sind zu berücksichtigen. Hierzu sind Ausführungen zu den genannten 3 Punkten aufzunehmen und in der Abwägung zu berücksichtigen ....</p>	<p>dies wurde zur zweiten Auslegung angepasst</p> <p>da keine erheblichen Einwände bestehen wird vorgeschlagen dies zu belassen</p> <p>dies wurde zur zweiten Auslegung angepasst</p> <p>Dieser Teil der Stellungnahme ist nicht weiter zu berücksichtigen, da es sich hier laut LRA nur um eine Änderung, jedoch keine Neuauslegung handelt. Auf die Erfordernis von wasserrechtlichen Gestattungsverfahren wird hingewiesen; der abschließende Nachweis, insbesondere bezüglich der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger wird erst mit den hydraulischen Ermittlungen im Rahmen Beantragung der wasserrechtlichen Gestattungen möglich sein; Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt; die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben ist in den Festsetzungen beschrieben;</p>
Altlasten	<p>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDfS bekannt. Auf die Verpflichtung noch § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.</p>	<p>Hinweise sind in der Umsetzung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p>
Staatl. Bauamt, Straßenbau	<p>Stellungnahme vom 4.9.23 bleibt aufrechterhalten</p>	<p>Belange wurden bei gemeinsamen Terminen und Schriftverkehr besprochen; durch die Festlegung auf ein maximales Tempo von 70 km/ h auf dem gesamten betroffenen Abschnitt der Straße entfallen gemäß Rücksprache die genannten Einschränkungen.</p>
Wasserwirtschaftsamt	<p>maßgebliche Wasserspiegellage HW100 zwischen 310, 55 m und 311,11 m im Gebiet;</p>	<p>in Regelschnitten ist ein mittlerer HW100-stand mit 310,96 angegeben; die Festsetzungen berücksichtigen auch den höheren Stand mit Einschränkungen der Nutzungen bis 312,00m</p>

Die Gemeinde hat gemäß § 78 Abs. 3 WHG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Diese wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu erörtern darzulegen und bevorzugt im Sinne der Übersichtlichkeit als einzelner Punkt aufzunehmen.

It. WWA ist Punkt 3 ausreichend Rechnung getragen durch die vorgelegten Festsetzungen;  
Für Neubauten und Maßnahmen an Gewässern wird im Rahmen der Festsetzungen auf die Erfordernis der Erlaubnis nach § 78 und §68 WHG hingewiesen.

Gebäude in "Melde - und Einsatzplan bei Hochwasserereignissen" aufnehmen

unabhängig von Bauleitplanverfahren von Gemeinde zu veranlassen; in Hinweisen aufgenommen

Räumungs- und Sicherungskonzept für Volksfest wird empfohlen  
zu Punkt A8, A9, Hinweis Nr 3 und 5 wird auf die Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem WHG hingewiesen.

unabhängig von Bauleitplanverfahren von Gemeinde zu veranlassen; in Hinweisen aufgenommen  
Hinweis auf Einhaltung WHG wird in Festsetzungen aufgenommen

Es wird eine ganzheitliche Betrachtung der Auswirkungen der einzelnen Einbauten und baulichen Anlagen auf das Hochwassergeschehen empfohlen

Hinweis auf die Einhaltung WHG in Festsetzungen aufgenommen

auf die Erfordernis der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Maßnahmen an der Uferstruktur Inn und am Ehebach wird hingewiesen

Hinweis auf die Einhaltung WHG in Festsetzungen aufgenommen

Für alle in der Stellungnahme aufgeführten Sachverhalte gilt grundsätzlich, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach §78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist.  
Die Kreisverwahungsbehörde kann Ausnahmen im Einzelfall nach §78 Abs. 5 WHG bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen genehmigen.  
Hierauf sollte im Bebauungsplan und im Textteil hingewiesen werden.

dieser Tatbestand wird ergänzend als Hinweis in den Text aufgenommen